

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft vertreten durch das Amt für Volksschulen (nachfolgend AVS)

und

Auftragnehmerin/Auftragnehmer (nachfolgend Einwohnergemeinde Muttenz)

betreffend

Leistungen der Psychomotoriktherapie (PMT) vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022.

1. Präambel

Der Kanton Basel-Landschaft ist verantwortlich für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, welche einen Bedarf an Sonderschulung haben (§ 14 Bstb. d und §§ 47ff. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 [SGS 640]). Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet im Rahmen der Sonderschulung als pädagogische Therapien die Psychomotoriktherapie (PMT). Für die Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen arbeitet er mit privat- und öffentlich-rechtlich getragenen Einrichtungen zusammen. Der Kanton schliesst mit den Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird festgelegt, welche Leistungen in welchem Umfang, zu welcher Qualität und mit welcher finanziellen Abgeltung eine Institution für den Kanton erbringt. Mit Regelungen zum Finanz- und Leistungscontrolling und zur Qualitätssicherung und -entwicklung stellt der Kanton sicher, dass die übertragenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben erbracht werden.

2. Vertragsgegenstand

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt der Einwohnergemeinde Muttenz die Erbringung von Therapieleistungen der Psychomotorik. Psychomotorik ist eine Therapie für Kinder mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen ab 4 Jahren bis Ende Primarstufe.

3. Grundlagen

3.1. Rechtsgrundlagen

- § 16 Absatz 2 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) und Verordnungen
- § 19 Absatz 2 Buchstabe a Verordnung vom 13. Mai 2003 über die Sonderschulung (SGS 640.71, Stand 01.08.2016)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 01.01.2008)
- Konkordat Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008 (AVSK)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (GS 2017.063)
- Kontenrahmen für soziale Einrichtungen, IVSE, Curaviva Version 2015
- Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO, SGS 271, Stand 01.02.2017))
- Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 100, GS 29.677, Stand 01.01.2012)
- Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (SGS 100, GS 37.1165, Stand 01.01.2015)
- Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SGS 221.302, Stand 01.01.2017)
- Verordnung betreffend Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften vom 27.11.2012 (SGS 212.12, Stand 01.01.2013)
- BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel) (SSR831.40)

3.2. Bestandteile der Vereinbarung

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Konzept Psychomotorik
- Sonderpädagogisches Leitbild und Konzept des Kantons Basel-Landschaft
- Statut, Reglemente und Konzepte der Institution
- Qualitätsstandards Psychomotoriktherapie

3.3. Anwendbares Recht

Soweit die Einwohnergemeinde Muttenz im Rahmen der Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist sie an die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Grundrechte (z.B. Anspruch auf rechtgleiche Behandlung, Verbot der Willkürlichkeit) im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gebunden. Kommt ihr im Rahmen dieser Vereinbarung eine Entscheidkompetenz zu, ist sie weiter an die Verfahrensgarantien (z.B. Verbot der Rechtsverzögerung, Anspruch auf rechtliches Gehör inkl. Begründung eines Entscheides) im Sinne von Art. 29 BV und §§ 3 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) gebunden.

Im Übrigen untersteht die Einwohnergemeinde Muttenz bei der Erfüllung der Leistungsvereinbarung sinngemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640), insbesondere in Bezug auf die Rechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten. Der Gemeinderat übernimmt die im Bildungsgesetz vorgesehene Funktion des Schulrats.

Sie untersteht weiter dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 des Kantons Basel-Landschaft (SGS 175) und bei Unterstellung unter die IVSE der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE).

3.4. Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip, Archivierungsgesetz

Die Einwohnergemeinde Muttenz erfüllt im Rahmen dieser Vereinbarung öffentliche Aufgaben für den Kanton Basel-Landschaft und untersteht dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162). Sie ist verpflichtet, die Bestimmungen des IDG zum Umgang mit Daten einzuhalten. Weiter sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 2006 über die Archivierung (SGS 163) einzuhalten.

3.5. Submissionsrecht

Die Einwohnergemeinde Muttenz nimmt zur Kenntnis, dass Organisationen und Unternehmen, an denen das Gemeinwesen mehrheitlich beteiligt ist, den Bestimmungen über die öffentliche Beschaffung unterliegen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Objekten oder die Erbringungen von Leistungen durch private Organisationen, deren Kosten das Gemeinwesen zu mehr als 50% subventioniert (vgl. § 4 Gesetz vom 3. Juni 1999 über die öffentliche Beschaffung [SGS 420]).

3.6. Ansprechpartnerin /-partner

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner beim Kanton:

Pädagogik: Leitung Abteilung Sonderpädagogik, Amt für Volksschulen (AVS)

Leistungsvereinbarung/Finanzen: Leitung Support, Amt für Volksschulen (AVS)

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Einwohnergemeinde Muttenz:

Pädagogik: Leitung PMT / Schulleitung

Leistungsvereinbarung: Departementsvorsteherin/-vorsteher

4. Leistungen der/des Auftragsnehmers/in

Die Einwohnergemeinde Muttenz übernimmt die Verantwortung für das Erbringen der unter Punkt 4.2. aufgelisteten Leistungen. Der Umfang und die Qualität dieser Leistungen sind im Rahmen der für den definierten Zeitraum vereinbarten finanziellen Abgeltung für den Kanton zu erbringen.

4.1. Leistungsumfang

Die Leistungen der Psychomotoriktherapie werden ausgewogen in allen Versorgungsregionen gemäss der jährlich aktuellen Statistik „ Versorgungsregionen Psychomotorik“ des Kantons Basel-Landschaft angeboten. Die Versorgungsregion Muttenz umfasst die Einwohnergemeinde Muttenz.

Die Therapie wird durch die Therapeutinnen und Therapeuten erteilt, die für die entsprechende Tätigkeit notwendigen Fähigkeitsausweise gemäss Diplomanerkennungsbestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren besitzen.

Für Psychomotoriktherapien steht ein 100%-Pensum je 3'000 Primar- und Kindertageskinder und -schülerinnen gemäss Schüler/-innenstatistik des Statistischen Amtes Basel-Landschaft zur Verfügung. Für Muttenz ergibt sich ein Pensum von max. 65% (siehe Pkt. 4.2.1. bis 4.2.5.). Die Abklärung von bis zu 6 Stunden pro Kind erfolgt ausserhalb der vorstehenden Pensumberechnung.

Die Einwohnergemeinde Muttenz kann über die vom Kanton verfügbaren Therapien hinaus Psychomotoriktherapie auf eigene Rechnung anbieten.

4.2. Leistungskategorien der Psychomotoriktherapie

Die Einwohnergemeinde Muttenz erbringt folgende Leistungen:

4.2.1. Abklärung

4.2.2. Therapie

4.2.3. Information, Beratung und Prävention an öffentlichen Kindergärten und Primarschulen über Psychomotoriktherapie

4.2.4. Kurzintervention der Psychomotoriktherapie für Schülerinnen und Schüler mit geringem Therapiebedarf

4.2.5. Psychomotoriktherapie für Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung

4.3. Anzahl und Mengengerüst der Leistungen

Mengengerüst der Leistungen zu Punkt 4.2.1. – 4.2.5. Abklärung, Therapie, Information, Beratung und Prävention, Kurzintervention sowie die Therapie für Schülerinnen und Schüler der integrativen Sonderschulung:

Maximal 950 Stunden pro Jahr, d.h. 43 % Stellen zur Erfüllung der Leistungen unter Pkt. 4.2.1. – 4.2.2 und 22 % zur Erfüllung der Leistungen unter Pkt. 4.2.3. bis 4.2.5. (Information, Beratung und Prävention = 18 Klassen à 4,5 Std. x 2 Therapeutinnen = 162 Std. // 50 Std. Beratung gem. Mengengerüst 2018 // Warteliste 19 SuS à durchschnittlich 5,6 Std. = 107 Std).

Max. Kostendach: 124,- CHF x 950 Std.= 117'800,- CHF/pro Jahr gemäss Vereinbarung Finanzcontrolling Raster vom 26. November 2018.

4.4. Zielgruppe der Psychomotoriktherapie

Die Psychomotoriktherapie ist eine Therapie für Kinder mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen, ab 4 Jahren bis Ende Primarstufe. Als Abschluss einer bereits begonnenen Therapie kann die Psychomotoriktherapie in der Sekundarschule zu Ende geführt werden.

4.5. Qualität und Wirkung der Leistungen

Die Einwohnergemeinde Muttenz sorgt mit geeigneten Strukturen für die wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange selbständig, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht definiert sind.

Statutenänderungen, Veränderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaftsorgane, wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit sowie besondere Vorkommnisse bei der Erfüllung der Leistungsvereinbarung, sind dem AVS umgehend mitzuteilen.

Die Qualität der erbrachten Leistungen wird im Rahmen von definierten Leistungscontrollings überprüft und entsprechende Massnahmen daraus gemeinsam abgeleitet. Die Qualitätsstandards der PMT sind im Leistungskatalog der Sonderschulung Basel-Landschaft hinterlegt.

Das Amt für Volksschulen kann entweder selbst oder in Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz mittels Auftrag an Dritte eine externe Evaluation der Einwohnergemeinde Muttenz oder einzelner Leistungen der Einwohnergemeinde Muttenz durchführen. Die Evaluation versteht sich als Beitrag zum Controlling und ist im Sinne der motivierenden Unterstützung der Steuerung und der Qualitätsentwicklung der Institution, bezogen auf ihre Kernprozesse, zu verstehen. Die Ergebnisse der externen Evaluation werden in einem Bericht festgehalten, der von der Evaluationsstelle mit dem Amt für Volksschulen und der Einwohnergemeinde Muttenz besprochen wird.

4.6. Aufnahme der Leistungen

Psychomotoriktherapie darf nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten aufgrund einer Zuweisung durch Kinderärzte und –ärztinnen, Kinderpsychiater und –psychiaterinnen und Kinderneurologen und –neurologinnen oder durch den Schulpsychologischen Dienst

Basel-Landschaft bei Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort in Muttenz durchgeführt werden.

Für die Anspruchsberechtigung gelten die Bestimmungen über die Behinderung und Anspruch in der Verordnung für die Sonderschulung.

Die PM Muttenz klärt das Gesuch ab und nimmt zu Händen des AVS Stellung zum Therapiebedarf.

Die Therapie kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Sie darf erst nach Vorliegen der Verfügung des AVS aufgenommen werden.

Stehen nach Abklärung und erfolgter Verfügung nicht sofort Therapiestunden zur Verfügung, entscheidet die PM Muttenz über den Zeitpunkt der Aufnahme der Therapie nach dem Kriterium der behinderungsbedingten Dringlichkeit. Das Datum des Therapiebeginns ist dem AVS mitzuteilen.

4.7. Einstellen der Leistungen

Die durch das Amt für Volksschulen bewilligte psychomotorische Therapie einer Schülerin oder eines Schülers kann nach Rückmeldung an das Amt für Volksschulen eingestellt werden.

4.8. Organisation

Die Einwohnergemeinde Muttenz kann für das Erbringen der vereinbarten Leistungen mit anderen privaten oder öffentlichen Diensten Verträge abschliessen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Leistungsbeschreibungen mit ihren Zielen, Indikatoren und Standards gelten in diesem Fall sinngemäss auch für die Drittinstitutionen.

Die Einwohnergemeinde Muttenz arbeitet mit anderen Einrichtungen der Sonderschulung und der ambulanten Förderung von Kindern im Kanton Basel-Landschaft zusammen, insbesondere mit dem pädagogisch-therapeutischen Dienst Baselland.

5. Leistungen des Kantons Basel-Landschaft

5.1. Leistungsabgeltung

Die Leistungsabgeltung erfolgt über Kostenpauschalen. Die Kostenpauschalen der einzelnen Leistungskategorien betragen:

5.1.1. Abklärung	124,- CHF pro Stunde
5.1.2. Therapie	124,- CHF pro Stunde
5.1.3. Information, Beratung und Prävention an öffentlichen Kindergärten und Primarschulen über Psychomotoriktherapie	124,- CHF pro Stunde
5.1.4. Kurzintervention der Psychomotoriktherapie für Schülerinnen und Schüler mit geringem Therapiebedarf	124,- CHF pro Stunde
5.1.5. Psychomotoriktherapie für Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung	124,- CHF pro Stunde

Die Leistungsabgeltung der Kostenpauschalen berechnen sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand – abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes oder Dritter. Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages. Der verbleibende Nettoaufwand wird pro Schülerin bzw. Schüler oder Verrechnungseinheit umgerechnet.

Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sachaufwendungen inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen. Als Basis der Berechnung des anrechenbaren Ertrags gelten die Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwilliger Zuwendungen (siehe Punkt 5.4.), soweit sie für den Betriebszweck bestimmt sind.

Erfolgt die Therapie in Gruppen werden die aufgewendeten Stunden für die Arbeit mit den Kindern auf die Zahl der Teilnehmenden proportional aufgeteilt. In der Psychomotoriktherapie können für die Gruppentherapie, die von mehr als einer Person durchgeführt wird, die Stunden von zwei Therapeutinnen und Therapeuten verrechnet werden, sofern die Gruppe mehr als vier Kinder umfasst.

Der zu verrechnende Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der verrechneten Stunden darf pro Kind ein Drittel pro geleistete Stunde nicht überschreiten.

Die Kostenpauschalen für Leistungen im Auftrag Dritter müssen kostendeckend sein (inkl. Kostenanteil Infrastruktur und Administration).

Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Aufwendungen für die Durchführung der Psychomotorik Therapien sowie Leitungs- und Administrationsaufwand abgegolten.

Die Kostenpauschalen sind nicht indiziert.

5.2. Auszahlungsmodalitäten

Für die Rechnungsstellung gilt eine einmonatige Zahlungsfrist durch den Kanton. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ist die Einwohnergemeinde Muttenz in der Verantwortung der Führung eines rollierenden Liquiditätsplans. Erkennbare Engpässe oder strukturelle Probleme sind frühzeitig anzugehen. Der Kanton kann subsidiär und kurzfristig für die Sicherstellung der Liquidität auf Antrag der Einwohnergemeinde Muttenz diese unterstützen.

5.3. Investitionen

Einzelinvestitionen bei Immobilien von 50'000 Franken und mehr müssen aktiviert und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abgeschrieben werden. Es gelten die Richtlinien der IVSE.

Investitionen für ausserordentliche Aufwendungen, die aus freiwilligen Zuwendungen finanziert werden, die nicht für den Betrieb bestimmt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

5.4. Verwendung Zuwendungen Dritter (Spenden)

Die Einwohnergemeinde Muttenz ist innerhalb des Trägerschaftszwecks frei in der Verwendung von Spendengeldern und/oder Legaten, die nicht für den Betrieb bestimmt sind. Die Zuwendungen Dritter und ihre Verwendung sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

6. Controlling und Berichterstattung

Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird regelmässig durch das Amt für Volksschulen im Rahmen eines Finanz- und Leistungscontrollings mit der Einwohnergemeinde Muttenz gemeinsam überprüft. Die Einwohnergemeinde Muttenz berichtet jährlich über die Leistungserfüllung und die Finanzen.

6.1. Controlling und Berichterstattung zu den Leistungskategorien

Der Leistungscontrolling Bericht enthält, wie auf Basis der Leistungsbeschreibungen vereinbart, die Ziele, die Indikatoren und die erzielten Standards zu den einzelnen Leistungen (Soll – Ist Vergleich). Es werden die Datenbasis, die Hilfsmittel, der Zeitpunkt und der Zeitraum der Indikatoren Erfassung angegeben.

6.2. Controlling und Berichterstattung zu den Finanzen

Ablieferungstermin der jährlichen Berichterstattung inklusive dem Budget des laufenden Jahres ist der 30. April des Folgejahres.

Folgende Unterlagen sind für die Berichterstattung zu den Finanzen einzureichen:

- Jahresrechnung PMT
- Auszug aus Lohnbuchhaltung PMT
- Kostenrechnung PMT
- Bericht mit Zielen, Indikatoren und erzielten Standards zu den einzelnen Leistungen unter Angabe der Datenbasis, Hilfsmittel, Zeitpunkt und Zeitraum der Indikatorenerfassung.

Beide Vereinbarungspartner können aufgrund der Controlling Berichte ein Gespräch über die in den Berichten enthaltenen Feststellungen verlangen.

6.3. Vorbehalt Budgetgenehmigung

Diese Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch den Landrat.

Wird das Budget durch den Landrat nicht genehmigt, treten die Parteien in gemeinsame Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung. Kommt bis zum 30. April des jeweiligen Jahres keine Einigung zustande, kann die Zusammenarbeit durch schriftliche Mitteilung auf das Ende des Schuljahres (d.h. 31. Juli) beendet werden.

6.4. Rechnungswesen

Die Einwohnergemeinde Muttenz verpflichtet sich, eine detaillierte Kostenrechnung (Betriebsbuchhaltung) zu führen und die Leistungen einzeln zu erfassen. Es gelten die Richtlinien der IVSE.

Für die Rechnungsstellung gelten die Bestimmungen über das Inkasso gemäss IVSE. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bezahlt das Amt für Volksschulen auf Gesuch der Einwohnergemeinde Muttenz die Beiträge des Kantons innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung.

Das Amt für Volksschulen erlässt Auflagen in Bezug auf die Rechnungsführung. Eine Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle gemäss § 41 des Finanzhaushaltgesetzes bleibt vorbehalten.

Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, das Amt für Volksschulen unverzüglich zu informieren, wenn während des Rechnungsjahres wirtschaftliche Entwicklungen ein ausgeglichenes oder positives Rechnungsergebnis gefährden oder wenn die Einwohnergemeinde Muttenz Liquiditätsprobleme hat. Das Amt für Volksschulen hat das Recht, in solchen Situationen einen Zwischenabschluss zu verlangen und ein ausserordentliches Controlling Gespräch durchzuführen.

6.5. Rechnungslegung

Die Revision der Jahresrechnung ist fachlich ausgewiesenen und unabhängigen Gesellschaften oder Personen zu übertragen, welche Mitglied der Treuhandkammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV sind. Ist eine Revisionsgesellschaft oder eine Person nicht Mitglied vorgenannter Institution, so sind die Erfüllung der fachlichen Anforderungen und auch die praktische Erfahrung gegenüber dem Auftraggeber vor Mandatsvergabe in schriftlicher Form nachzuweisen. Die Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes gehen vor.

Der Revisionsbericht hat in Ergänzung zu den obligationenrechtlichen Vorschriften die Bilanzsumme, den Gesamtaufwand und –ertrag und das Betriebsergebnis.

In Ergänzung zum Bericht ist separat die Einhaltung der vom Amt für Volksschulen erlassenen Auflagen für die Rechnungsprüfung zu bestätigen, insbesondere die Plausibilisierung der Methodik der Kostenträgerrechnung.

6.6. Finanzkontrolle

Gemäss § 14 Absatz 1 Buchstabe g des Finanzkontrollgesetzes Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (SGS 311) kann die kantonale Finanzkontrolle jederzeit eine Überprüfung über die Verwendung der vom Kanton geleisteten Mittel einleiten.

7. Aufsicht

Die Einwohnergemeinde Muttenz untersteht der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, vertreten durch das Amt für Volksschulen.

8. Funktion des Schulrates

Der Gemeinderat übernimmt die Funktionen des Schulrates gemäss dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) und seinen Ausführungserlassen.

9. Personal

Die fachliche Qualifikation des Personals, die Reflektion sowie die Unterstützung und Förderung Ihrer Arbeit sind in den Minimalanforderungen der Leistungsbeschreibung der Tagessonderschulung (BildG § 47 ff) aufgelistet.

Die Institution erteilt dem Kanton jederzeit Auskunft über die Anstellungsbedingungen seines Personals.

10. Leistungen für Dritte

Für den Verkauf von Leistungen (siehe z.B. Ziffer 5.1 etc.) an Dritte ist eine Bewilligung durch Antrag beim Amt für Volksschulen einzuholen. Das Amt für Volksschulen kann den Verkauf von Leistungen bewilligen oder untersagen. Die Leistungen sind kostendeckend zu erbringen.

11. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft und dauerte bis zum 31. Dezember 2022.

Spätestens 9 Monate vor Vertragsende werden Gespräche bezüglich einer neuen Leistungsvereinbarung aufgenommen.

12. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Veränderungen der Leistungsinhalte oder ausserordentliche Vorkommnisse, die insbesondere einen bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Vergütung haben, bedingen eine Anpassung der Leistungsvereinbarung. Die Anpassungen sind einvernehmlich und schriftlich möglich. Kommt keine Einigung zustande, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden.

13. Folgen bei nicht oder ungenügender Erfüllung der Vereinbarung

Kommt eine Partei ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht oder nur ungenügend nach, suchen die Parteien zunächst das gemeinsame Gespräch. Kann das Problem dadurch nicht gelöst werden, kann die Vereinbarung nach Ansetzung einer angemessenen Frist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende Schuljahr (d.h. 31. Juli) gekündigt werden. Für die Frage eines allfälligen Schadenersatzes gelten die Regelungen des Obligationenrechts sinngemäss.

14. Vorgehen bei Konflikten, Gerichtsstand

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, versuchen die beiden Parteien diese einvernehmlich zu bereinigen. Ist dies nicht möglich, ist eine verwaltungsrechtliche Klage beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal gemäss dem Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) möglich.

15. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform möglich.

16. Ausfertigung

Die Vereinbarung erfolgt in zweifacher Ausfertigung und wird von beiden Parteien unterzeichnet.

Liestal, den **1.6.2019**
Amt für Volksschulen

Muttenz, den **15.5.2019**
Einwohnergemeinde Muttenz

M. Stöckli
.....

Marianne Stöckli, Leiterin Sonderpädagogik

P. Vogt
.....

Peter Vogt, Gemeindepräsident

i.v. Künnell
.....

Andrea Künnell,
Leiterin Stab Zentrale Dienste

A. Grünblatt
.....

Aldo Grünblatt, Gemeindeverwalter

Ch. Strüby
.....

Christoph Strüby, Leiter Support